

§ 2 Ergänzende allgemeine Regelungen

Aufgabe



(4) Mittelverwendung und Nachweise

Die Förderung darf nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist bis zu dem im Zuwendungsbeschied festgesetzten Termin mittels den beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – erhältlichen Formblättern nachzuweisen. Der Verwendungsnnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Berichts- und Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum. Weitergehende Anforderungen regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Ausschlussfristen

Die Förderanträge müssen zu den in den nachfolgenden Bestimmungen angegebenen Terminen eingegangen sein. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang bei der Stadtverantwortlich. Der Poststempel genügt nicht. Zur Fristwahrung kann auch der Sonderbriefkasten am Rathaus beim Pfortner am Fischbrunnen verwendet werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kommt folglich nicht in Betracht.

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt nicht für die Förderung nach § 5. Förderanträge sind beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter zu stellen. Die Formblätter stehen auch im Internet unter www.sport-muenchen.de bereit.

Den Anträgen sind insbesondere die in den nachfolgenden Bestimmungen jeweils angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Mittelverwendung und Nachweise

erweiterten Fundraising (Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoring usw.), soweit die Antragstellerin/der Antragsteller geeignete Projekte betreibt.

(6) Eigenbeteiligung

1. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Eigenbeteiligungen gefordert werden, sind diese zu erbringen. Eine Eigenbeteiligung kann einerseits aus bereits vorhandenen Mitteln geleistet werden, andererseits werden auch künftige hinreichend gesicherte Einnahmen und die hinreichend gesicherte Aufnahme von Fremdmitteln anerkannt.

Als künftige Einnahmen kommen zum Beispiel folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
 - Vermögen und Vermögenserträge
 - Für die jeweilige Fördermaßnahme verwendbare Spenden
 - Leistungen aus Stiftungsmitteln
 - Sponsoringleistungen
 - Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen)
 - Nutzungsentgelte (z. B. für Raumüberlassungen)
 - Eintrittsgelder
 - Einnahmen aus Bewirtungen
 - Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken)
 - Erlöse aus betrieblicher Tätigkeit
2. Fördermittel anderer öffentlicher Träger oder Sportverbände (siehe insbesondere Abs. 5, Satz 2) zählen nicht zur Eigenbeteiligung.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine Festlegungen zum Verwendungs-nachweis getroffen werden, entfällt dieser.

(5) Subsidiaritätsprinzip

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen realistischen Förderungs- oder Einnahmemöglichkeiten im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme auszuschöpfen und vorrangig als Deckungsmittel einzusetzen.

Hierzu gehören andere Quellen der Förderung (insbesondere Forderung durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, den Bayerischen Landes-Sportverband, den Bayerischen Sportschützenbund, den Bezirk Oberbayern oder den Deutschen Alpenverein oder andere Organisationen). Gleiches gilt für realistische Optionen eines

(1) Budgetvorbehalt

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Antragsgebot

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt nicht für die Förderung nach § 5. Förderanträge sind beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter zu stellen. Die Formblätter stehen auch im Internet unter www.sport-muenchen.de bereit.

Den Anträgen sind insbesondere die in den nachfolgenden Bestimmungen jeweils angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen angefordert werden.

zu § 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen

1. Zur Berücksichtigung der unterschiedlich hohen Kosten im Unterhalt verschiedener Arten von Sportanlagen werden Faktoren mit unterschiedlicher Gewichtung bezogen auf Quadratmeter Fläche, Wattzahl (Flutlicht) oder pauschal (bei besonderen
- Die Faktoren (UE) werden in folgender Höhe angesetzt:

Art der Anlage

Art der Anlage	Faktor (UE)	je m ²	je Watt	pauschal je Anlage
Rasenspielfeld, Freilufthalle	6	12000	Kletterfreianlage, Flugplatz	Kletterfreianlage, Flugplatz
Kunstrasenspielfeld	4	11200	Unbewirtschaftete Berg- und Skihütte	Unbewirtschaftete Berg- und Skihütte
Tennengeräte	3	300	Wetterschutzhütte	Wetterschutzhütte
Kunststoffreiffläche, Asphaltplatz, Stockbahn, Allwetterplatz, Reitfrei-fläche (ohne Koppeln), Bogenschießanlage, sonst. sportlich genutzte Freifläche	2	1400	Schießstand (mechanisch)	Schießstand (mechanisch)
Sporthalle, Konditions-, Gymnastik-, Rehabilitationsraum, Tennishalle, Kletterhalle	200	2800	Sportgelbahn	Sportgelbahn
Traglufthalle	100	5500	Golfplatzloch	Golfplatzloch
Betriebstraum (Umkleide, Dusche, WC, Geräteraum, Schiedsrichter- raum, Sanitätsraum), überdachter Bootsliegeplatz	130	1600		
Reithalle, Stall für Schulpferde, sonstiger sportlich genutzter Raum	60			
Trainingsbeleuchtung klassisch	1			
Trainingsbeleuchtung LED	2			

2. Berechnung:
- 2.1 Ermittlung der Unterhalteinheiten (UE)
- Aus den gesammelten Angaben aller zulässigen Anträge der Vereine wird unter Anwendung der in Ziffer 1 festgelegten Gewichtungen die Gesamtzahl der UE errechnet.

2.2 Ermittlung der Fördereinheit (FE)

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der ermittelten Unterhalteinheiten aller Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) auf vier Dezimalstellen genau errechnet, die auf eine Unterhalteinheit entfällt.

Haushaltsbetrag/UE (alle Vereine) = FE

- (7) Verwendungsnachweis
1. Die zweckgerechte Verwendung des Zuschusses ist vom Förderungsempfänger spätestens am 31. März des auf das Förderjahr folgenden Jahres beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nachzuweisen.
- Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.

2. Auf schriftlichen Antrag innerhalb der Frist der Ziffer 1 wird eine Fristverlängerung von max. 6 Monaten zur Einreichung nach Ziffer 1 gewährt.
3. Im Rahmen des vom Verein geleisteten Ehrenamtes können von Vereinsmitgliedern durchgeführte Arbeiten an geförderten Anlagen teilen mit einem vom Referat für Bildung und Sport festgesetzten Stundensatz als Unterhaltskos ten anerkannt werden. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen und mit den sonstigen Unterlagen zum Verwendungsnachweis fristgerecht einzureichen.

